

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 02.12.2024

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,80 % der Entsorgungskosten

Abfälle zur Verwertung: 1,55 % der Entsorgungskosten

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin vom 15. Mai 2024 (ABl. S. 364) verliert ab dem 1. Januar 2025 ihre Gültigkeit.